

# VHK

## 47. Sitzung Technischer Ausschuss

Fa. Dethleffs GmbH Isny

30. März 2015

# Neufassung Betriebssicherheitsverordnung 2015

MR Dipl.-Ing. Ralf Rutscher



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Gliederung

- Synopse
- Werdegang der Vorschrift
- Materielle Verbesserungen
- Strukturelle Änderungen
- Binnenmarkt – Betrieb (Bestandschutz)
- Gefährdungsbeurteilung, Prüfungen Arbeitsmittel
- Überwachungsbedürftige Anlagen
- Vollzug
- Anlagenkataster
- Ex-Schutz GefStoffV



# Vorschriftenübersicht 1

Vorschrift zu Arbeitsmitteln heute:

„Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der **Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung** bei der Arbeit, über Sicherheit beim **Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen** und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)“

Inkrafttreten am 03. Oktober 2002

Inkrafttreten Abschnitt 3 (ÜA) am 01.01.2003



# Vorschriftenübersicht 2

**Verordnung der Bundesregierung:**

**„Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen,,**

**Artikel 1: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)**

**Artikel 2: Änderung der GefStoffV (hinsichtlich des Ex-Schutzes)**

**Artikel 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**Inkrafttreten am 01. Juni 2015**



„Synopsis“ [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/pdf/Betriebssicherheitsverordnung-alt-neu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/pdf/Betriebssicherheitsverordnung-alt-neu.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

**BetrSichV 2002**

**BetrSichV 2015**

**Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

**Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich u. Zielsetzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2: Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel**

**Abschnitt 2: Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen**

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 5 Explosionsgefährdete Bereiche

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln

§ 6 Explosionsschutzdokument

§ 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

§ 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 8 Sonstige Schutzmaßnahmen

§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen

## BetrSichV 2002

- § 9 Unterrichtung und Unterweisung
- § 10 Prüfung der Arbeitsmittel
- § 11 Aufzeichnungen

### **Abschnitt 3:** Besondere Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen

- § 12 Betrieb
- § 13 Erlaubnisvorbehalt
- § 14 Prüfung vor Inbetriebnahme
- § 15 Wiederkehrende Prüfungen

## BetrSichV 2015

- § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
- § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

### **Abschnitt 3:** Zusätzliche Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen

- § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen



## BetrSichV 2002

- § 16 Angeordnete außerordentliche Prüfung
- § 17 Prüfung besonderer Druckgeräte
  
- § 18 Unfall- und Schadensanzeige
- § 19 Prüfbescheinigungen
- § 20 Mängelanzeige
- § 21 Zugelassene Überwachungsstellen
- § 22 Aufsichtsbehörden für Überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

### **Abschnitt 4:** Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

## BetrSichV 2015

- § 16 Wiederkehrende Prüfungen
- § 17 Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigungen
- § 18 Erlaubnispflicht

### **Abschnitt 4:** Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit

- § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
- § 20 Sonderbestimmungen für Überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 21 Ausschuss für Betriebssicherheit



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

- § 24 Ausschuss für Betriebssicherheit
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Straftaten
- § 27 Übergangsvorschriften

**Abschnitt 5: --**

**Anhang 1:** Mindestvorschriften für  
Arbeitsmittel gemäß § 7 (1) Nr.2

**Anhang 2:** Mindestvorschriften zur  
Verbesserung der Sicherheit und  
des Gesundheitsschutzes der  
Beschäftigten bei der Benutzung  
von Arbeitsmitteln

**Abschnitt 5:** Ordnungswidrigkeiten und  
Straftaten,  
Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Straftaten
- § 24 Übergangsvorschriften

**Anhang 1:** (zu § 6 Absatz 1 Satz 2):  
Besondere Vorschriften für  
bestimmte Arbeitsmittel

**Anhang 2:** (zu §§ 15 und 16)  
Prüfvorschriften für  
Überwachungsbedürftige  
Anlagen  
Abschnitt 1: Zugelassene  
Überwachungsstellen





## BetrSichV 2002

**Anhang 3:** Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche

**Anhang 4 A:** Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit u. des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche Atmosphäre gefährdet werden können

**Anhang 4 B:** Kriterien für die Auswahl von Geräten u. Schutzsystemen

**Anhang 5:** Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17

## BetrSichV 2015

Abschnitt 2: Aufzugsanlagen

Abschnitt 3: Explosionsgefährdung

Abschnitt 4: Druckanlagen

**Anhang 3:** (zu § 14 Absatz 4)  
Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel  
Abschnitt 1: Krane  
Abschnitt 2: Flüssiggasanlagen  
Abschnitt 3: Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

**Anhang 4 A:** --

**Anhang 4 B:** --

**Anhang 5:** --



## Werdegang der Novellierung

- Beschlussfassung der Bundesregierung am 27. August 2014
- Bundesratsbeschluss am 28. November 2014 mit Änderungen
- Kabinettzustimmung zu den Änderungen des Bundesrates am 7. Januar 2015
- Verkündung im BGBl. I Nr. 4, vom 6.2.2015, Seite 49
- **In Kraft treten zum 1. Juni 2015**

# Materielle Verbesserungen 1

- **Verbesserung des Arbeitsschutzes**
- **Berücksichtigung des tatsächlichen Unfallgeschehens**  
*besondere Regelungen z. B.*
  - *Manipulationsvermeidung (§ 6 Absatz 2)*
  - *Instandhaltung (des Arbeitsmittels u. der Instandhaltung selbst)*
  - *Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen*
  - *Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber*
- **Berücksichtigung des tatsächlichen Mängelgeschehens**
  - *VdTÜV-Anlagensicherheitsreport „Prüfungen“ (insbes. Aufzüge)*



# Materielle Verbesserungen 2

- **Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung**  
(„älter werdende Belegschaften“)
- **Berücksichtigung ergonomischer Aspekte und psychischer Belastungen**
- **Neue und verbesserte Prüfregelungen**
  - bei besonders gefährlichen Arbeitsmitteln (Anhang 3)
  - bei Aufzügen
  - beim Explosionsschutz



# Materielle Verbesserungen 3

- **Doppelregelungen beseitigen**  
→ *Explosionsschutzdokument*
- **Prüfungen aufeinander abstimmen**  
→ *Binnenmarkt ↔ Arbeitgeber, Arbeitsmittel ↔ üA, Ex-Schutz*
- **Handlungsrahmen für ABS verbessern**
  - *Berücksichtigung Arbeitsgegenstand u. Arbeitsumgebung*
  - *Gefährdungsbeurteilung u. Maßnahmen bei „üA“*
  - *Unfallanzeige nur bei üA und Arbeitsmittel nach Anhang 3 (BReg: für alle AM)*



# Materielle Verbesserungen 4

## - Aufzugsanlagen -

### Neu:

- Pflicht zur Instandhaltung
- Zweiwege-Notruf zu Notdienst
- Notfallplan vor Ort
- Notbefreiungseinrichtungen vor Ort
- Betreiberpflicht: Regelmäßige Inaugenschein-  
nahme und Funktionskontrolle

## - Strukturelle Verbesserungen -

- Allgemeine, für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen im §§-Teil
- Anforderungen an die Verwendung als Schutzziele formuliert
- Spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in Anhängen
- Anforderungen gelten für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gleichermaßen, auch bei Unternehmen ohne Beschäftigte

# Schwerpunkt Binnenmarkt u. Arbeitsschutz 1

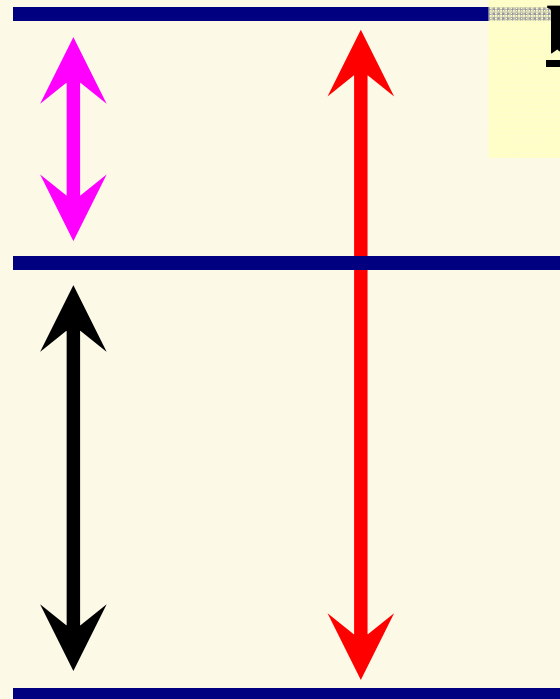
- Klarstellung der Schnittstelle  
Binnenmarktrecht - Arbeitsschutz  
→ Verantwortung von Hersteller und Arbeitgeber
- **Beschaffung**: Arbeitsmittel müssen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Binnenmarktrechts entsprechen („inhärente Sicherheit“) (§ 5 Abs. 3)
- **Darüber hinaus muss Verwendung der AM sicher sein**
- **Zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung**



## Schwerpunkt Binnenmarkt u. Arbeitsschutz 2

Zusätzliche  
Schutzmaßnahmen  
am Arbeitsplatz  
Art. 153 AEUV

Maßnahmen zur  
Produktsicherheit  
Art. 114 AEUV  
(Arbeitsmittel)



Schutzniveau  
bei der Verwendung  
von Arbeitsmitteln

➔ **Sicherheit** = Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen

➔ Lösung der Bestandsschutzfrage

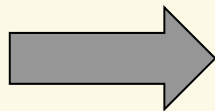
# Gefährdungsbeurteilung

- Gefährdungsbeurteilung kommt große Bedeutung zu
- Deutlich konkretere Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung
- Gefährdungsbeurteilung zu Druckanlagen und Ex-Schutz auch bei Betreibern ohne Beschäftigte, nicht aber bei Aufzügen

# Vereinfachte Vorgehensweise § 7

- AM entspricht Binnenmarkt RL
- AM bestimmungsgemäß verwendet
- keine zusätzliche Gefährdungen aus Arbeitsumgebung, Arbeitsabläufe, Arbeitszeit etc.
- Instandhaltung und Prüfungen

**Beispiele:** Zange, Bohrmaschine, Akkuschauber



dann keine weiteren Maßnahmen nach §§ 8 u. 9  
und  
Erleichterung bei der Dokumentation der  
Gefährdungsbeurteilung

# Prüfung von Arbeitsmitteln

- Keine Änderungen gegenüber 2002 (§ 10 alt)
- Prüfung vor Inbetriebnahme  
→ wenn Sicherheit von Montage abhängt
- Wiederkehrende Prüfungen  
→ bei schadenverursachenden Einflüssen
- Besondere Prüfungen  
→ nach Änderungen und nach Schadensfällen
- Arbeitgeber entscheidet über Art, Umfang und Fristen und über die Qualifikation der Prüfer
- **Neu: Prüfung besonderer Arbeitsmittel → Anhang**



# Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

- Prüfvorschriften anlagenbezogen im neuen Anhang 2
- Neu: Prüfinhalte konkretisiert
- Prüfer muss Sicherheitskonzept nachvollziehen
- Ergebnisse von Prüfungen aus anderen Rechtsbereichen werden einbezogen (z. B. AwSV)
- Anforderungen an ZÜS unverändert
- Prüfstellen von Unternehmen (PvU) dürfen auch in Unternehmensgruppen prüfen

# Prüfung Ü-Anlagen - Prüfungen im Ex-Schutz -

- Neues Prüfkonzept (im ABS entwickelt)
- Führt Prüfungen nach RL 1999/92/EG und nach ProdSG zusammen
- Hohe Qualifikationsanforderungen an zur Prüfung befähigte Personen
- Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen
- Vorgabe von Prüffristen
- Instandhaltungskonzept kann Prüfungen ersetzen



## Prüfung Ü- Anlagen

### - Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten -

- **Bundesrat: Kopplung der ZÜS-Prüfung an Erlaubnispflicht**
  - **ZÜS-Prüfung** für Läger u. Füllstellen bleibt
  - **ZÜS-Prüfung neu** für Läger mit ortsbewegl. Behältern
  - **ZÜS-Prüfung neu** für Entleerstellen
- Bei Erlaubnis und Prüfung gilt künftig Flammpunktgrenze von 23°C (bisher 21°C bzw. 55°C)
- Erlaubnisverfahren mit ZÜS-Prüfbericht

# Prüfung Ü-Anlagen - Aufzugsanlagen -

- Aufzüge mit Personenbeförderung: „**Hauptprüfung**“ wie bisher maximal alle 2 Jahre (Höchstfrist)
- Arbeitgeber legt Prüffrist fest, ZÜS kann **gefährdungsbezogen** Verkürzung bewirken, ggf. entscheidet Behörde
- Zwischenprüfung durch ZÜS bleibt, kein Bezug zur Instandhaltung
- **Keine Abgrenzung von Zwischenprüfung und Hauptprüfung hinsichtlich der Prüfinhalte ???**
- Prüfung auch vor Inbetriebnahme
- Prüfkennzeichnung in Aufzugskabine



# Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Prüfung von Druckanlagen -

- Zuordnung von Anlagen, Prüffristen und Prüfern nun übersichtlicher in Tabellenform
- Äußere u. innere Prüfungen können teilweise durch ein Prüfkonzept mit alternativen Prüfmethoden ersetzt werden
- Weiterhin zahlreiche z. T. historische Ausnahmen (bisheriger Anhang 5 wird im Wesentlichen beibehalten)

# Besonderheiten aus der Sicht des Vollzugs

- Behörde kann auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen erteilen
- Behörde kann Verstöße gegen die BetrSichV 2015 mit umfangreichen Bußgeld-Möglichkeiten unmittelbar ahnden (42 Tatbestände)

# Anlagenkataster


- Elektronischer Informationsaustausch zwischen ZÜS und Behörden in zehn Bundesländern zur **Überwachung der Prüffristen**
- Rechtsgrundlage ist „Verordnung der Landesregierung über zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜSVO) in BW vom 18.01.2005 (GBl. 2005, Nr. 3 S. 102)
- In BW ca. **85.000 Aufzugsanlagen**



## Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Regelung des Ex-Schutzes 1 -

- Änderung der Gefahrstoffverordnung steht im Zeichen der Beseitigung der Doppelregelung zum Ex-Schutz
- Ex-Schutz schon seit Umsetzung der EG-Gefahrstoff-Richtlinie (RL 98/24/EG) vollständig in GefStoffV geregelt
- Richtlinie 1999/92/EG (zum betrieblichen Ex-Schutz) stellt lediglich Konkretisierung der EG-Gefahrstoffrichtlinie dar
- 2002 erfolgte eine teilweise Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG jedoch auch in BetrSichV („sekundärer und tertiärer Ex-Schutz“)

## Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Regelung des Ex-Schutzes 2 -

- Doppelregelung Ex-Schutz in BetrSichV und GefStoffV beendet
- Ex-Schutz-Maßnahmen künftig ausschließlich in GefStoffV
- Dazu Ergänzungen in §§ 2, 6, 11 und Anhang 1 Nr. 1 GefStoffV
- Explosionsschutzdokument ist nun Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV  
→ Darin ist der Ex-Schutz gesondert auszuweisen
- Umstellung von vorhandenen Dokumenten nicht zwingend erforderlich
- Erlaubnisse u. Prüfungen bleiben in BetrSichV (ProdSG  ChemG)

# Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Ex-Schutz - Zoneneinteilung 1 -

- Was bedeutet die Zoneneinteilung für den Arbeitsschutz?
- Grundsatz: Es gilt die Gefährdungsbeurteilung
  - Ist gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ?
  - Wenn ja: → Zündquellen vermeiden
  - Zündquellenfreiheit muss stets sichergestellt sein
  - keine Konditionierung nach Häufigkeit u. Dauer der g.e.A
- Schlussfolgerung 1:  
Einteilung von Bereichen mit g.e.A in Zonen für den Arbeitsschutz nicht erforderlich
- Schlussfolgerung 2:  
Verzicht auf obligatorische Pflicht zur Zoneneinteilung

## Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Ex-Schutz - Zoneneinteilung 2 -

- **Bisher:** Zoneneinteilung als Arbeitgeberpflicht
- **Künftig:** Zoneneinteilung als Erleichterung
- Arbeitgeber **kann** Bereiche mit g.e.A. in Zonen einteilen

g.e.A. ständig, langfristig, häufig → Zone 0, 20 → Zündquellenfreiheit ist stets sicherzustellen

g.e.A. gelegentlich → Zone 1, 21 → Erleichterungen gegenüber Zone 0

g.e.A. selten u. kurzfristig → Zone 2, 22 → weitergehende Erleichterungen

- Zoneneinteilung ermöglicht dem AG Auswahl von Geräten u. Schutzsystemen durch Zuordnung zur Richtlinie 94/9/EG



## Ausblick

Korrekturen an der neuen BetrSichV wären mit der Neufassung der GefStoffV in 2015 möglich

- Unstrittige Änderungen an BMAS oder Länder herantragen
  - Abgrenzung Prüfinhalte zwischen Haupt- und Zwischenprüfung
  - Abschaffung Inbetriebnahmeprüfung Aufzüge
- Modernisierung des Bereichs der überwachungsbedürftigen Anlagen insgesamt
  - Änderung des ProdSG und ggf. ArbSchG



**Vielen Dank**  
**für Ihre Aufmerksamkeit**

